

BGer 1C 118/2022 vom 12. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_118_2022

FR: TF 1C 118/2022 du 12 octobre 2023

IT: TF 1C 118/2022 del 12 ottobre 2023

Regeste

Raumplanung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). B. _____ ist Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 155, 581 und 584, GB Gunzwil; A. _____ ist Eigentümer der Grundstücke Nrn. 582 und 588, GB Gunzwil. Zudem sind B. _____ und A. _____ als jeweilige Eigentümer der Grundstücke Nrn. 584 sowie 582 und 588, GB Gunzwil, (unselbständige) Miteigentümer des Grundstücks Nr. 583, GB Gunzwil. Die C. _____ AG betreibt auf diesen Grundstücken eine Deponie Typ A. Am 27. Dezember 2021 traf die Vorinstanz einen Entscheid betreffend die im Zusammenhang mit der Projektbewilligung der Deponie geschaffenen Fruchtfolgeflächen. Als Adressaten dieses Entscheids sind die Beschwerdeführenden unmittelbar in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen und damit zur Beschwerdeführung befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 ff. BGG) einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht, unter Einschluss des Bundesverfassungsrechts, gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das kantonale Gesetzesrecht bildet, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 95 BGG), keinen Beschwerdegrund. Das Bundesgericht prüft das fragliche kantonale Recht daher nur auf Bundesrechtsverletzung hin (vgl. BGE 146 I 11 E. 3.1.3; 142 II 369 E. 2.1). Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht, prüft es insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und genügend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die

Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6; 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 3

Die Beschwerdeführenden bringen wiederholt und so auch in diesem Zusammenhang vor, der vorinstanzliche Entscheid verletze in verschiedener Hinsicht das Willkürverbot (Art. 9 BV).

E. 3.1

Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Ein Entscheid verstösst gegen das Willkürverbot, wenn er in der Begründung und im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist, sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt, sinn- und zwecklos ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 148 I 271 E. 2.1; 146 II 111 E. 5.1.1; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden bezeichnen mehrere Begründungen der Vorinstanz als "willkürlich", ohne dass sie aufzeigen würden, inwieweit diese ihrer Ansicht nach nicht bloss unzutreffend, sondern - auch im Ergebnis - willkürlich im Sinne von Art. 9 BV sein sollen. Ein Entscheid ist jedoch nicht bereits deshalb willkürlich, weil er gesamthaft oder in Teilen für falsch gehalten oder als falsch nachgewiesen wird. Insoweit sind die Rügen unsubstanziert (vgl. vorne E. 2.1) und ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. vorne E. 1).

E. 4.1

Im Kern geht es in diesem Rechtsstreit um die Auslegung des Entscheids vom 16. Januar 2018 mit welchem der Regierungsrat des Kantons Luzern eine Änderung des Zonenplans der Gemeinde Beromünster im Gebiet Saffental sowie des Bau- und Zonenreglements für den Ortsteil Gunzwil der Gemeinde Beromünster genehmigte und der C._____ AG die Bewilligung für die Errichtung einer Deponie des Typs A erteilte. Die Vorinstanz legt im angefochtenen Entscheid eingehend dar, dass gemäss dem inzwischen rechtskräftigen Entscheid vom 16. Januar 2018 des Regierungsrats im Rahmen des Deponieprojekts Saffental Fruchfolgeflächen im Umfang von 14.1 ha "wiederherzustellen" waren. Die Kompensationspflicht umfasse gemäss diesem Entscheid somit nicht bloss die von der Deponie beanspruchten Fruchfolgeflächen von 7.8 ha, sondern auch den - wie es die Beschwerdeführenden nennen würden - Fruchfolgeflächen-Überschuss von 6.3 ha. Den Beschwerdeführenden habe dies schon aufgrund des von ihnen aufgelegten Plans Nr. P-2.6 bewusst sein müssen. Jedenfalls sei es aber aus der Begründung des Bewilligungsentscheids klar erkennbar gewesen. Zum selben Ergebnis war im Übrigen bereits der Regierungsrat in seinem Entscheid vom 17. August 2020 gekommen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden dringen mit ihren Einwänden dagegen nicht durch. Die freiwillige "Überkompensation" der Fruchfolgefläche geht klar aus dem Entscheid des Regierungsrats vom 16. Januar 2018 hervor. Die darin im Rechtsspruch Ziff. 3 enthaltene Verweisung auf die Erwägungen entkräftet den Einwand der Beschwerdeführenden, dass diese Kompensation nicht teil des Rechtsspruchs und damit nicht rechtskräftig geworden

sei. Die grosszügige ("Über-") Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgefläche ist nicht ungewöhnlich und dürfte sich positiv auf die Interessenabwägung ausgewirkt haben, die zur Erteilung der Bewilligung geführt hat. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden lässt sich auch nichts aus dem nicht ganz treffenden Verb "wiederherstellen" zu ihren Gunsten ableiten, den die Vorinstanz in diesem Zusammenhang verwendet. Wie das ARE in seiner Stellungnahme zu Recht anmerkt, konnte im damaligen Zusammenhang dem Wortteil "wieder" keine entscheidende Bedeutung zukommen. Inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Auslegung in Willkür (vgl. vorne E. 3.1) verfallen sein soll, wird von den Beschwerdeführenden weder rechtsgenügend dargelegt noch ist dies ersichtlich.

E. 4.3

Angesichts dieser Ausgangslage führen die Einwände der Beschwerdeführenden ins Leere, für die angebliche Überkompensation der Fruchtfolgefläche fehle eine gesetzliche Grundlage. Das Ausmass der Kompensationspflicht wurde, wie die Vorinstanz zu Recht festhält, mit dem in Rechtskraft erwachsenen Regierungsratsentscheid vom 16. Januar 2018 abschliessend geregelt. Entsprechendes gilt für die Rüge, der vorinstanzliche Entscheid verletze die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV).

E. 4.4

Ebenfalls unzutreffend ist die Aussage der Beschwerdeführenden, dass der Regierungsratsentscheid vom 16. Januar 2018 durch jenen vom 17. August 2020 durch Wiedererwägung ersetzt worden sei. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, handelt es sich beim Regierungsratsentscheid vom 17. August 2020 um einen Feststellungsentscheid. Der Regierungsrat stellt darin klar, dass die Fruchtfolgeflächen, die zur Kompensation des Fruchtfolgeflächen-Verlusts durch das Deponieprojekt zu schaffen sind, zu inventarisieren sind. Dies ist nicht zu beanstanden und kann entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden nicht begründen, weshalb dieser neue Feststellungsentscheid nun ein Sachentscheid sein soll, der den ursprünglichen Regierungsratsentscheid vom 16. Januar 2018 ersetzt. Die sich darauf stützenden Rügen gehen daher ins Leere.

E. 4.5

Wie das Kantonsgericht in seiner Stellungnahme ans Bundesgericht zu Recht ausführt, muss die Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nicht verfügt werden und hat eine solche auch keinen Einfluss darauf, ob Fruchtflächen handelbar sind oder nicht (vgl. Bundesamt für Raumentwicklung ARE [Hrsg.], Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. Mai 2020, Ziff. 6.1). Angesichts des Umstands, dass vorliegend keine handelbaren Fruchtfolgeflächen bestehen, ist auch nicht ausschlaggebend, ob die Fruchtfolgeflächen, welche die Deponie (über-) kompensieren, von den Vorinstanzen zu Recht dem "Fruchtfolgeflächen-Kontingent" bzw. dem Fruchtfolgeflächen-Inventar des Kantons zugerechnet werden. Die Beschwerdeführenden können aus der mutmasslich untechnischen Verwendung des Begriffs "Fruchtfolgeflächen-Kontingent" durch den Regierungsrat nichts zu ihren Gunsten ableiten. Jedenfalls wird weder rechtsgenügend dargelegt, noch ist ersichtlich, dass die Vorinstanz willkürlich (vgl. vorne E. 3.1) gehandelt hat, indem sie die Zurechnung der fraglichen Fruchtfolgeflächen zum "Fruchtfolgeflächen-Kontingent" durch den Regierungsrat bestätigt hat. Die diesbezüglichen Rügen gehen daher ebenfalls ins Leere.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.